Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich	DRUCKSACHE
Bauen,Wohnen, Immobilien	
Teilbereich	39
Bauen und Wohnen	
Datum	2016
13.10.2016	

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x Beschlussvorschlag ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	25.10.2016			
Samtgemeinderat	25.10.2016			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Lux	Klisch	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

17. Änderung des Flächennutzungsplanes
a) Aufhebung des Feststellungsbeschlusses
b) Beschlussfassung über die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

a) Der Samtgemeinderat hebt den Beschluss über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung vom 17.12.2012 auf.

b) Der Samtgemeinderat stimmt dem Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Erläuterungsbericht zu und beschließt die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der Samtgemeinderat hat die Aufstellung 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung hat der Samtgemeinderat den Feststellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes am 17.12.2012 gefasst.

Nach der Beschlussfassung ist der Vorhabenträger der Samtgemeindeverwaltung mitgeteilt, dass der Flächenbedarf noch größer ist. Aus diesem Grund wurde die Genehmigung der vorgenannten Änderung beim Landkreis Helmstedt nicht beantragt. Die 17. Änderung ist somit noch nicht rechtskräftig.

Die Realisierung des Grunderwerbs konnte der Vorhabenträger allerdings erst vor Kurzem umsetzen.

Das Aufstellungsverfahren kann daher noch einmal aufgenommen werden (Aufhebung des Feststellungsbeschlusses) und mit einer erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fortgesetzt werden.

Nächster Schritt im Aufstellungsverfahren ist die Zustimmung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht und die Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Beschluss herbeizuführen.

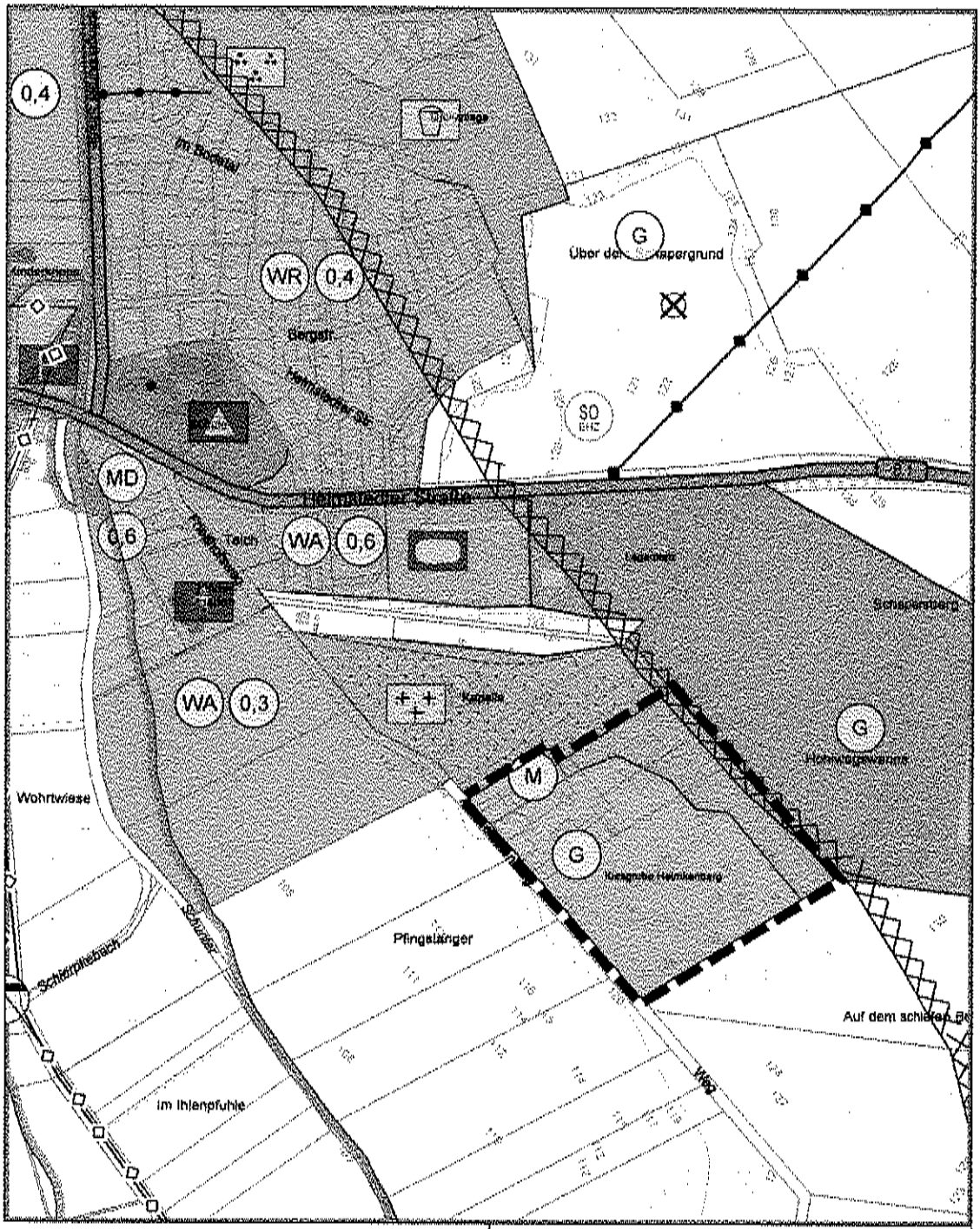

Zeichenerklärung:

- M — gemischte Baufläche (§ 1 BauNVO)
- G — gewerbliche Baufläche (§ 1 BauNVO)
- Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Kartengrundlage:
Amtliche Karte 1:5.000 (AK5) © 2012 LGLN
Maßstab 1:5.000,
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 12.12.2002, Nds. GVBl. Nr. 1/2003 S.5) dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Bearbeitung:
Brokof & Voigts
Am Lindenplatz 1
37373 Freilstedt
05355 98911

Samtgemeinde Nordelm

17. Änderung des Flächennutzungsplans

Entwurf 9/2016

Samtgemeinde Nord-Elm

17. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung

Stand: September 2016

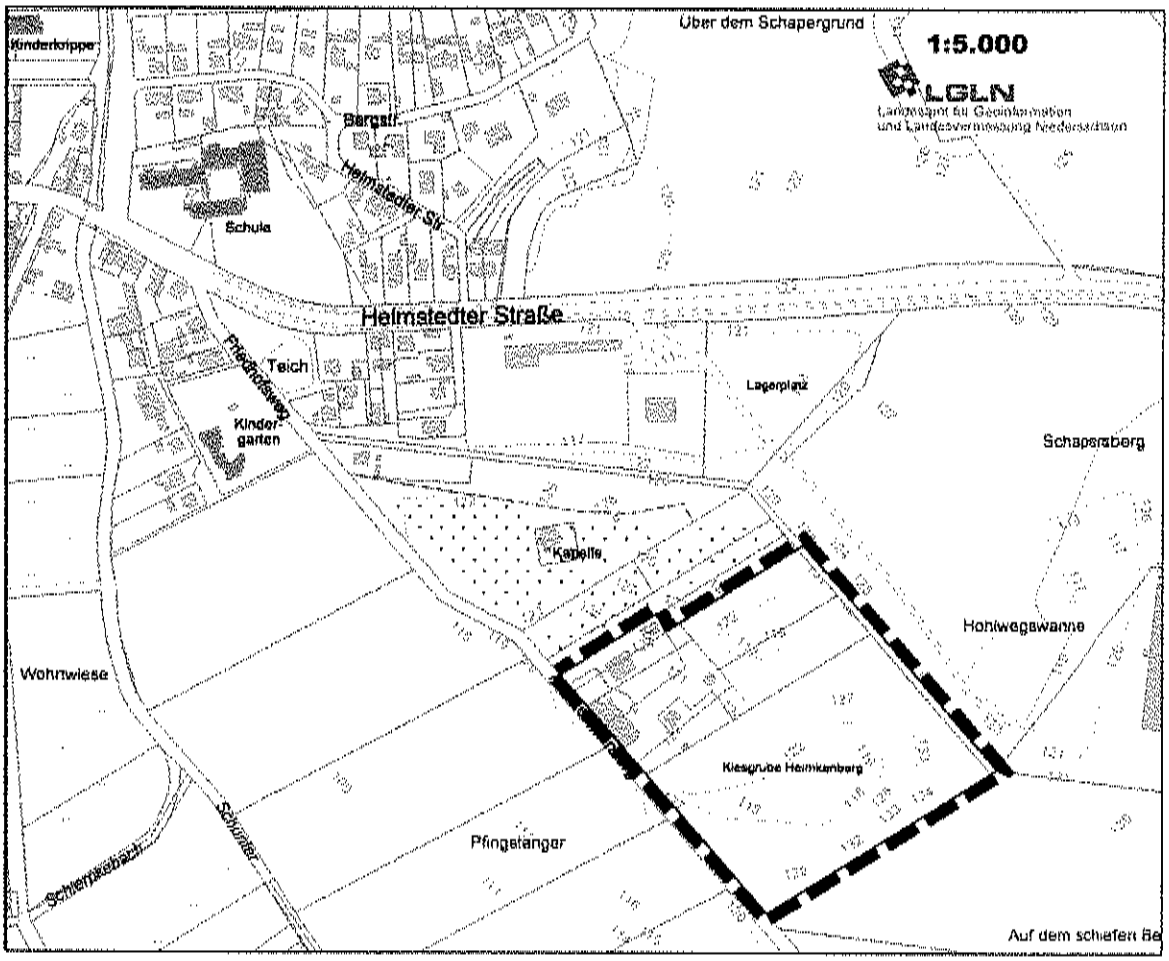

Abbildung 1: Übersicht des Geltungsbereichs 1:5.000, Quelle : AK5 © LGLN

Kontakt:

Gemeinde Süpplingen

Steinweg 15
38373 Süpplingen

Bearbeitung:

Brokof & Volgts

Lindenplatz 1
38373 Frellstedt
05355 98911

Inhalt

1 Allgemeines 2
1.1 Ziel und Zweck der Planung 2
1.2 Beschreibung des Anlass gebenden Vorhabens 2
1.3 Lage und Größe des Änderungsbereichs 2
1.4 Verfahrensstand 2
2 Planungsgrundlagen 3
2.1 Raumordnung 3
2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan 3
2.3 Bodenabbau 5
2.4 Schutzgebiete 5
3 Planung 5
3.1 Art der baulichen Nutzung 5
3.2 Erschließung 6
3.2.1 Verkehr 6
3.2.2 Energie 6
3.2.3 Trinkwasser/Löschwasser 7
3.2.4 Abwasser 7
3.2.5 Telekommunikation 7
3.3 Grünfläche 7
4 Umweltbericht 7
4.1 Planungsvorgaben 7
4.1.1 Landschaftsrahmenplan 7
4.1.2 Boden 8
4.1.3 Wasser 8
4.1.4 Grundwasser, Bestand 8
4.1.5 Klima/Luft 8
4.1.6 Arten und Lebensgemeinschaft 9
4.1.7 Landschaftsbild 15
4.1.8 Mensch 15
4.1.9 Kultur- und Sachgüter 16
4.1.10 Eingriffsregelung 16
4.1.11 Überwachung 17
4.1.12 Zusammenfassung 17
5 Literaturverzeichnis 17

1 Allgemeines

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Samtgemeinde Nord-Elm beabsichtigt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung einen vorhandenen Gewerbebetrieb am Rande der Ortslage Süpplingen planungsrechtlich abzusichern und in diesem Rahmen eine Erweiterung zu ermöglichen.

1.2 Beschreibung des Anlass gebenden Vorhabens

Am östlichen Ortsrand von Süpplingen befindet sich der Sitz der Firma Klein, die hier die betriebliche Tätigkeit mit dem Abbau von Sand und Kies begonnen hat. Der Firmensitz wurde mit Büro, Werkstatt und Wohnungen für Betriebsleiter und Aufsichtspersonal ausgebaut. Die betrieblichen Tätigkeiten wandelten sich zunehmend zu einem Fuhr- und Baggerbetrieb. Schließlich wurde der Bodenabbau endgültig eingestellt. Neben den Tätigkeiten am Standort in Süpplingen ist ein Großteil der Mitarbeiter dauerhaft auf wechselnden Baustellen in Norddeutschland tätig. Für den Betriebszweig Container-Dienst existiert ein weiteres Betriebsgrundstück als Containerstellplatz in Schöningen.

Da das Betriebsgrundstück nicht der im Zusammenhang bebauten Ortslage zuzurechnen ist, sind Bauvorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine sinnvolle Weiterentwicklung des Betriebsstandortes ist daher unter den gegebenen planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht möglich, so dass der Betriebssitz in Süpplingen langfristig gefährdet ist.

1.3 Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Süpplingen und hat eine Größe von 3,89 ha. Er wird im Westen durch die Straße „Am Heimkenberg" begrenzt, über die das Gelände auch erschlossen wird. Nordwestlich schließt der Friedhof an und nordöstlich eine baumbestandene Böschung und ein weiterer ehemaliger Kiesabbau. Die südöstliche Teilfläche des Änderungsbereichs ist ebenfalls von einem (jüngeren) Bodenabbau überformt worden. Diese Fläche befindet sich noch in der Rekultivierungsphase.

1.4 Verfahrensstand

Die Samtgemeinde Nord-Elm hat im Jahre 2010 die Flächennutzungsplanänderung eingeleitet und am 17.12.2012 den Feststellungsbeschluss zu einem Entwurf gefasst, der sich auf das Betriebsgrundstück der Firma Klein und das benachbarte Wohngrundstück geschränkte und dort Entwicklungsflächen zu Lasten eines Abbaugewässers und weiterer Grünflächen vorsah. Der Antrag auf Genehmigung wurde jedoch nicht gestellt, da sich zu diesem Zeitpunkt eine andere städtebauliche Lösung eröffnete. Nach langwierigen Grundstücksverhandlungen steht nun die benachbarte Fläche eines Bodenabbaus, der zurzeit noch rekultiviert wird, für die Betriebserweiterung zur Verfügung, so dass die Überplanung des Teiches und der Grünflächen im bisherigen Betriebsgrundstück vermieden werden kann.

Mit dem nun vorliegenden, räumlich erweiterten Entwurf der 17. FNP-Änderung soll nach Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 17.12.2012 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB, die interkommunale Abstimmung nach § 2(2) BauGB sowie die öffentliche Auslage gemäß § 3(2) BauGB erneut durchgeführt werden.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig von 2008 legt für Süpplingen die Funktion eines Grundzentrums fest. Für das Plangebiet werden Vorbehaltsgebiete für Erholung sowie für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die nun geplante Darstellung baulicher Nutzungen steht diesen Festlegungen entgegen. Da die vorliegende Planung lediglich den Fortbestand sowie die Entwicklung eines vorhandenen Betriebes absichert, sind die Auswirkungen auf die in der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiete für Erholung sowie für Natur und Landschaft gering. Die Außenwirkungen dieser gewerblichen Nutzungen sind durch die topographische Situation begrenzt und in der Umgebung bestehen weitere gewerbliche Prägungen innerhalb der Vorbehaltsgebiete. Insofern können diese Belange trotz ihres durch den raumordnerischen Vorbehalt erhöhten Gewichtes zurückgestellt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können sich daraus jedoch bestimmte Festsetzungen, zum Beispiel zum Erhalt landschaftsbildprägender oder ökologisch wertvoller Strukturen, ergeben.

Weiter östlich befindet sich ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, das den Änderungsbereich jedoch nicht berührt.

2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nord-Elm stellt für den Änderungsbereich im Norden eine Grünfläche und im Süden eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Im Nordwesten schließt der Friedhof an, für dessen Zweckbestimmung das entsprechende Symbol dargestellt ist. Weitere Darstellungen zur Zweckbestimmung der Grünflächen, insbesondere im Änderungsbereich, sind nicht vorhanden. Nordöstlich sind gewerbliche Bauflächen dargestellt, die die ehemalige Bodenabbauflächen überdecken.

Westlich des Friedhofs ist ein Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Die Darstellung reicht bis in das Überschwemmungsgebiet der Schunter und wird daher nicht in vollem Umfang realisiert werden können. Ohnehin treibt die Gemeinde ihre Wohnbaulandentwicklung vorrangig in anderen Bereichen (südlich des Lelmweges, Innenentwicklung) voran, so dass auch mittelfristig nicht mit einer Bebauung in diesem Bereich zu rechnen ist. Im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans, für die ein interner Vorentwurf vorliegt, ist eine deutliche Reduzierung dieser Entwicklungsfläche vorgesehen (siehe Abb. 3).

Nach Süden schließt die Feldflur mit der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft" an.

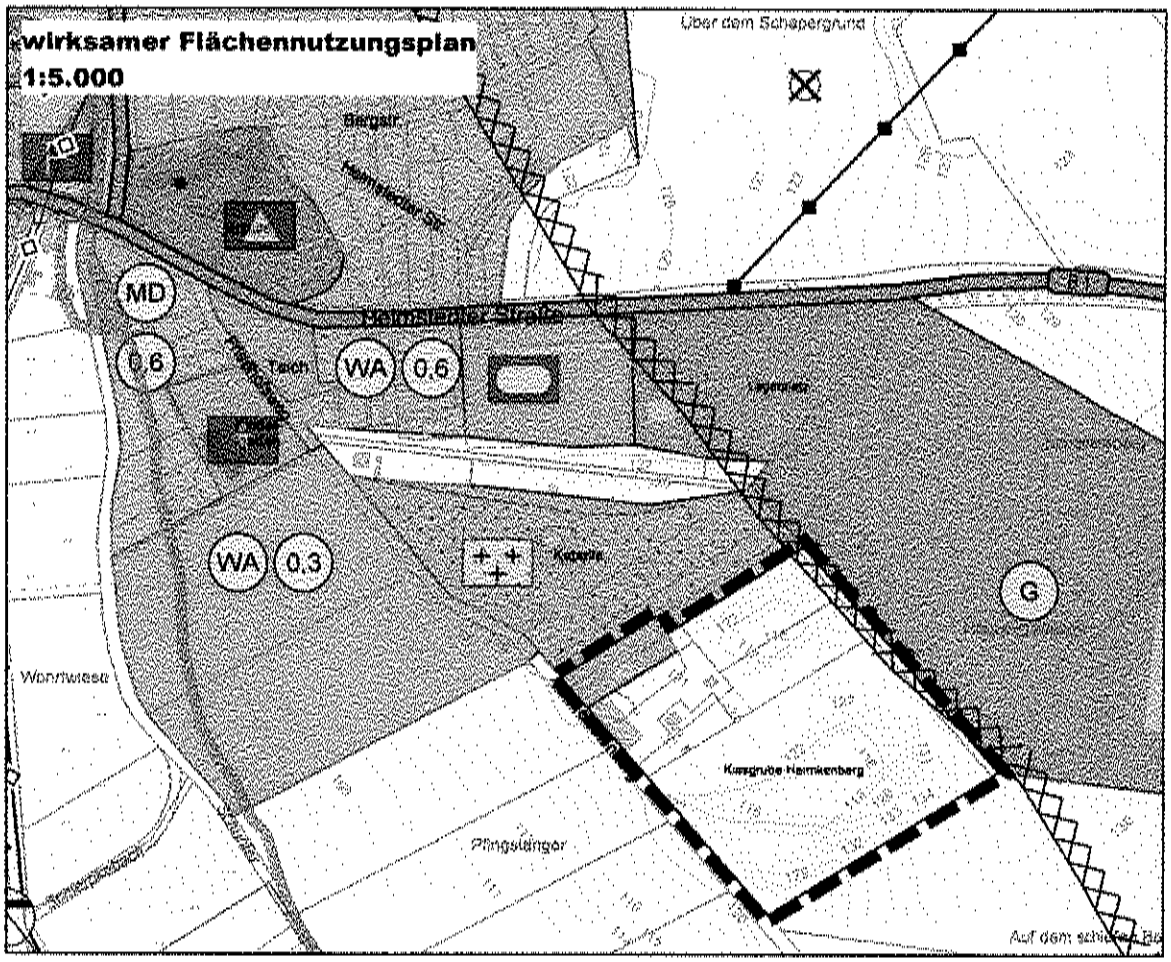

Abbildung 2: Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nord-Elm und Änderungsbereich der 17. Änderung, Maßstab 1:5.000
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5) © 2012 LGLN

Im Osten stellt der Flächennutzungsplan in größerem Umfang gewerbliche Bauflächen dar. Im Bestand ist dort eine Anlage zur Schlackeaufbereitung, die vom Salzweg aus erschlossen ist.

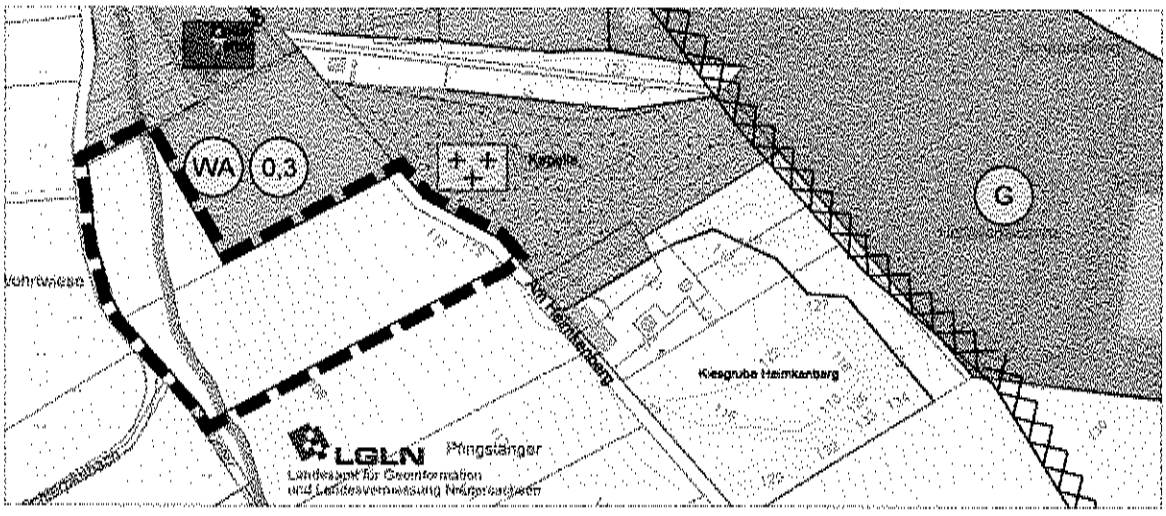

Abbildung 3: Ausschnitt des Vorentwurfs der 19. Änderung des Flächennutzungsplans
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5) © 2012 LGLN

2.3 Bodenabbau

Für den südlichen Teil der Änderungsfläche besteht eine Bodenabbaugenehmigung vom 10.7.1975. Die Genehmigung sieht als Rekultivierung eine vollständige Wiederverfüllung des Abbaus sowie eine Wiedernutzbarmachung mit einer Oberbodenabdeckung mit gutem landwirtschaftlichem Ertragspotential vor. Dazu sind Regelungen zum Füllmaterial der obersten 1,3 m Füllboden sowie zur Düngung und Bearbeitung des Oberbodens festgelegt.

Die Verfüllung und Rekultivierung ist bisher nicht abgeschlossen. Die nun vorgesehene Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan „Heimkenberg", der in einem zeitgleichen Planverfahren aufgestellt wird, wiedersprechen diesem Rekultivierungsziel, so dass eine Änderung der festgelegten Rekultivierung angestrebt wird.

Die Änderung der Rekultivierung soll durch die 17. FNP-Änderung vorbereitet werden. Die von der Änderung der Rekultivierung betroffenen Stellen sowie die Öffentlichkeit werden so über die Änderung des Rekultivierungsziels informiert. Auf ein separates Verfahren zur Änderung des Rekultivierungsziels nach dem Bodenabbaurecht kann so vermutlich verzichtet werden.

Als neues Rekultivierungsziel wird mit der 17. FNP-Änderung die gewerbliche Baufläche eingeführt. Im Nordosten wird jedoch ein Streifen Grünfläche dargestellt. Dieser Streifen bildet mit der nordöstlich angrenzenden Böschung und den westlich gelegenen naturbelassenen Grundstücksteilen einen vielfältigen Lebensraum, der auch den Friedhof mit der offenen Landschaft vernetzt.

Der Flächennutzungsplan gibt die Ziele und Struktur der Rekultivierung entsprechend seines Maßstabs und seine eigentlichen Aufgabe als städtebauliches Konzept des gesamten Gemeindegebietes nur in groben Zügen vor. Eine differenziertere Abgrenzung der Baufläche gegen die Grünflächen und deren nähere Ausgestaltung wird im Bebauungsplan „Heimkenberg" festgelegt.

Mit der Änderung der Rekultivierung verändern sich die Wertigkeiten der betroffenen Flächen im Naturhaushalt und für das Landschaftsbild. Während die Bauflächen gegenüber dem festgelegten Rekultivierungsziel „Acker" eine Wertminderung darstellt, führen die Grünflächen zu einer Aufwertung. Die Bilanzierung dieser Wertigkeiten i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird im Rahmen des Bebauungsplans „Heimkenberg" entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

2.4 Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt in keinem Schutzgebiet nach Naturschutz- oder Wasserrecht.

3 Planung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das vorhandene Gewerbegrundstück wird im Änderungsbereich weitgehend als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Darstellung entspricht der Nutzung, wie sie sich nach dem Ende des Bodenabbaus entwickelt hat. Sie soll diese Nutzung und weitere Entwicklungen zur Absicherung des Betriebes gewährleisten (siehe auch Abschnitt 1.2). Räumlich soll sich die Nutzung nach Südosten erweitern und aus den ökologisch wertvolleren Bereichen im Nordwesten zurückziehen.

In ersten Entwürfen der 17. FNP-Änderung und des B-Plans Heimkenberg sollten die erforderlichen Flächen durch die Auffüllung einer vom Bodenabbau verbliebenen Grube geschaffen werden. Inzwischen (2016) wurden jedoch die privatrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, den südöstlich angrenzenden Bodenabbau für die betriebliche Entwicklung nutzen zu können, um dort die erforderlichen Stellplätze, Rangier- und Lagerflächen schaffen zu können. Insofern kann dort jetzt eine

sinnvolle Nachnutzung bereits gestörter Flächen erfolgen. Die Bereiche des Betriebsgrundstücks, die durch Gehölze und die Grube mit dem Teich geprägt sind, können im Gegenzug gesichert werden.

Die bereits vorhandenen Darstellungen gewerblicher Bauflächen im Osten Süpplingens werden dadurch ergänzt.

Da es sich lediglich um die Absicherung und Entwicklung eines vorhandenen Betriebs handelt und nur bereits stark überprägte Flächen in Anspruch genommen werden, sind die Auswirkungen auf die in der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiete für Erholung sowie für Natur und Landschaft gering. Insofern können diese Belange trotz ihres durch den raumordnerischen Vorbehalt erhöhten Gewichtes zurückgestellt werden. Mit dem Erhalt der ökologisch wertvolleren Strukturen im Norden des Änderungsbereichs kann nun diesen Vorgaben auch besser entsprochen werden. Ferner ergeben sich daraus Anforderungen an eine gute landschaftliche Einbindung, die in Rahmen des B-Plans durch entsprechende Festsetzungen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der Nachbarschaft zu dem vorhandenen Wohnhaus im Änderungsbereich, das nicht zum Betriebsgrundstück gehört, sowie zum Friedhof und dem im FNP dargestellten Wohngebiet sind in Abschnitt 4.1.8 Ausführungen zum Lärmschutz enthalten. Dabei erweist sich vor allem das direkt benachbarte Wohnhaus als maßgebend für die zulässigen Emissionen auf dem Betriebsgelände.

Da es sich um einen vorhandenen Betrieb mit einem spezifisch entwickelten Betriebsgelände handelt, sind relevante Standortalternativen nicht vorhanden. Nur für bestimmte Betriebsteile wie Containerstellflächen sind Flächen außerhalb des Änderungsbereichs sinnvoll nutzbar. Das zentrale Betriebsgrundstück muss eine Reihe von Nutzungsmöglichkeiten und Stellplatzkapazität für den Bestand an Fahrzeugen und Baumaschinen bieten, um die notwendige Funktionsfähigkeit zu erfüllen.

Um keine übermäßige Entwicklung zu ermöglichen, die evtl. Konflikte mit der Nachbarschaft aufwerfen könnte, beabsichtigt die Gemeinde Süpplingen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Dabei erfolgt über den Durchführungsvertrag eine Bindung an das konkrete Vorhaben, so dass bisher nicht vorhandene Nutzungen ohne entsprechende Änderungen an den Bestandteilen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht möglich sind.

Das Wohngrundstück im Änderungsbereich weist neben der Wohnnutzung auch eine Pferdehaltung auf und bildet so mit dem benachbarten Betriebsgelände eine vielfältige Nutzungsmischung. Das Wohngrundstück wird als gemischte Baufläche dargestellt, womit einerseits die Wohnnutzung mit Pferdehaltung gewürdigt wird, die den Zulässigkeitsrahmen eines allgemeinen Wohngebietes überschreitet und andererseits die Nachbarschaft des vorhandenen Gewerbebetriebs berücksichtigt. Insofern ist nach den Vorgaben des FNP hier zukünftig auch eine nicht wesentlich störende Gewerbenutzung möglich. Eine verbindliche Bauleitplanung ist hier jedoch vorerst nicht beabsichtigt, da zurzeit keine Nutzungsänderung erwartet wird.

3.2 Erschließung

3.2.1 Verkehr

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt über die Straße Friedhofsweg/Am Heimkenberg, die auf die Helmstedter Straße (Bundesstraße B1) führt. Über den Friedhofsweg werden auch einige direkt anliegende Wohngrundstücke sowie die an einem Stichweg liegenden Wohnhäuser erschlossen. Weiterhin befindet sich hier der Kindergarten des Ortes. Im weiteren Verlauf, an der Straße „Am Heimkenberg" liegen nur noch der Friedhof, die im Änderungsbereich liegenden Grundstücke sowie eine Ackerfläche an. Weitere südlich gelegene Acker- und Wiesenflächen sind über diese Straße und den anschließenden Feldweg erschlossen.

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sollen keine Veränderungen in der Erschließungssituation vorbereitet werden.

3.2.2 Energie

Der Änderungsbereich wird im erforderlichen Maß mit Energie versorgt. Die Versorgungsleitung für Strom verläuft innerhalb der Straße „Am Heimkenberg".

Erdgas ist zurzeit im Plangebiet nicht verfügbar. Die Versorgungsleitung endet im Friedhofsweg.

3.2.3 Trinkwasser/Löschwasser

Eine Versorgungsleitung für Trinkwasser befindet sich innerhalb der Straße „Am Heimkenberg". Nach Aussagen des Wasserverbandes Weddel-Lehre kann ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h, wie er im Arbeitsblatt 405 des DVGW Regelwerks „Bereitstellung von Trinkwasser durch die öffentl. Trinkwasserversorgung" für Gewerbegebiete in der Regel zu fordern ist, nicht gedeckt werden, sondern voraussichtlich nur die für gemischte Bauflächen und Wohngebiete ausreichenden 48 m³/h. Insofern ist für das Gewerbegebiet ein zusätzlicher Löschwasservorrat vorzuhalten.

Dafür steht einerseits der Teich innerhalb des Betriebsgrundstücks sowie der Teich Ecke Helmstedter Straße/Friedhofsweg zur Verfügung. Die relativ lange Strecke von 300 bis 450 m bis zur Ecke Helmstedter Straße/Friedhofsweg kann nach Aussagen der örtlichen Feuerwehr mit den verfügbaren Einsatzmitteln überwunden werden.

3.2.4 Abwasser

Die Grundstücke im Änderungsbereich sind an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen. Der Kanal liegt in der Straße „Am Heimkenberg".

Das Niederschlagswasser verbleibt entsprechend der bestehenden Situation auf den Grundstücken und wird dort zur Versickerung gebracht.

3.2.5 Telekommunikation

Leitungen für die Telekommunikation befinden sich in der Straße „Am Heimkenberg".

3.3 Grünfläche

Im Norden und Westen des Änderungsbereiches werden Grünflächen dargestellt. In diesem Bereich sollen die vorhandenen Gehölze gesichert werden. Die Darstellung umfasst neben vorhandenen Gehölzen und dem Teich auf dem derzeitigen Betriebsgelände auch einen Teil des Bodenabbaus, der sich noch in der Rekultivierung befindet. Das bisherige Rekultivierungsziel Acker soll hier durch ökologisch hochwertigere Strukturen abgelöst werden. Die Ausgestaltung und genauere Abgrenzung von Anpflanzungen und sonstigen Grünflächen wird im Bebauungsplan „Heimkenberg" festgelegt.

4 Umweltbericht

4.1 Planungsvorgaben

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Wasserrecht sowie denkmalgeschützte Objekte sind von der Planung nicht betroffen.

4.1.1 Landschaftsrahmenplan

Die Funktionsfähigkeit der Böden im Naturhaushalt wird im Landschaftsrahmenplan für die betroffene Feldflur als mäßig beeinträchtigt bis beeinträchtigt bewertet, wobei die besondere Situation einer ehemaligen Abbaufläche aufgrund des Maßstabs der LRP nicht eingeflossen ist. Für das Schutzgut Trinkwasser wird in diesem Bereich auf einen hohen Chloridgehalt hingewiesen.

Zur Bewertung der Erholungsnutzung wird der Erlebnisraum als „gegliederte Feldflur" typisiert.

Nach den Aussagen des LRP erfüllt die Feldflur östlich Süpplingens die Anforderungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes. Auch der Änderungsbereich ist Teil dieses Schutzgebietsvorschlags.

4.1.2 Boden

Der Boden im Änderungsbereich ist weitgehend durch den Bodenabbau und die gewerbliche Nutzung überprägt. Natürliche Bodenstrukturen sind nur in den Randbereichen, insbesondere in den Bereichen mit Gehölzbeständen zu erwarten. Auswirkungen der verschiedenen Nutzungen sind:

- Abtrag von Oberboden
- Auftrag von Oberboden
- Versiegelung und Überbauung
- Befestigung mit Schotter

Die geplante Flächennutzungsplanänderung soll auch begrenzte Entwicklungen vorbereiten, die mit weiterer Bebauung und Flächenbefestigung verbunden sind. Insofern sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Es handelt sich überwiegend um überprägte Böden ohne besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Die zukunftsfähige Entwicklung dieses Standortes für den ansässigen Betrieb stellt eine bodenschonende städtebauliche Maßnahme gegenüber der Verlagerung des Betriebes an einen neu zu entwickelnden Standort dar und entspricht somit dem Minimierungsgebot.

4.1.3 Wasser

Oberflächenwasser, Bestand

Auf der Sohle der verbliebenen Abbaugrube befindet sich ein flacher Teich. Die Uferzone ist relativ schmal und weist nur wenige Binsen als charakteristische Ufervegetation auf. Am nördlichen Ufer befindet sich ein Aufenthaltsbereich mit Scherrasen und am südlichen schließt die mit Gehölzen bestandene Böschung an.

Der Teich nimmt einen erheblichen Teil des Oberflächenwassers im Änderungsbereich auf, das dort verdunstet und versickert. Der Wasserstand im Teich schwankt dem entsprechend jahreszeitlich um einige Dezimeter.

Der Teich befindet sich innerhalb der Fläche, für die zukünftig die Darstellung Grünfläche erfolgt. Er soll auf Dauer erhalten bleiben.

4.1.4 Grundwasser, Bestand

Nach Angaben des Landschaftsrahmenplans weißt das Grundwasser im betroffenen Landschaftsausschnitt einen hohen Chloridgehalt auf.

Genaue Daten zum Grundwasser liegen nicht vor. Aufgrund der topographischen Situation ist von einem grundwasserfernen Standort auszugehen. Das Versickerungsbecken ist vom Grundwasser unabhängig.

Durch die Betriebserweiterung sind zusätzliche Flächenbefestigungen zu erwarten, die die Versickerung auf den betroffenen Flächen verringern oder vollständig aussetzen können. Da das dort ablaufende Oberflächenwasser in anderen Bereichen des Gewerbegrundstücks zur Versickerung gebracht wird, ändert sich die Grundwasserneubildung nicht.

4.1.5 Klima/Luft

Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich von ozeanischen zu kontinentalen Klimaeinflüssen. Die durchschnittlich jährliche Lufttemperatur beträgt 8,5 °C, wobei die tiefste Lufttemperatur durchschnittlich im Januar bei -1°C liegt und die höchste im Juli bei 18°C.

Die Jahresniederschläge liegen bei ca. 650-700 mm. Vorherrschend sind westliche Winde.

Die unversiegelten Flächen im Plangebiet haben eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft. Sie tragen über die Verdunstung zum klimatischen Ausgleich bei. Besondere Vorbelastungen durch stoffliche Immissionen sind im Planungsraum nicht gegeben. Die gewerbliche Nutzung im Plangebiet führt zu typischen Immissionen durch Fahrzeugverkehr.

Durch die vorliegende Planung wird keine erhebliche Änderung der Nutzungen im Änderungsbereich vorbereitet. Insofern sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene zu

erwarten. Indirekte Wirkungen über die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen werden beim Schutzgut Boden berücksichtigt.

4.1.6 Arten und Lebensgemeinschaft

Bestand

Die Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet wurden im Jahr 2009 kartiert[1] und in einer Abbildung dargestellt. 2012 und 2016 erfolgten eine Nachbegehungen, die zu Anpassungen führten.

Der Änderungsbereich wird überwiegend gewerblich genutzt (OGG). Direkt an der Straße „Am Heimkenberg" befinden sich in einem langgestreckten Gebäude Büro, Werkstatt und Betriebsleiterwohnung des Fuhr- und Baggerbetriebs. Weitere bauliche Anlagen sind ein freistehendes Einfamilienhaus für Aufsichtspersonal und eine offene Halle zum Abstellen von Fahrzeugen. Die weiteren Flächen sind Fahrwege sowie Abstell- und Lagerflächen. Sie sind überwiegend mit Schotter befestigt. Nur im Umfeld des Hauptgebäudes sind Teilflächen gepflastert.

Südlich des freistehenden Wohnhauses schließt ein typisch heterogener Wohngarten mit Gehölzen, Beet- und Rasenflächen an. Auf der nördlichen Grundstücksseite befindet sich in direkter Nachbarschaft zum nördlich angrenzenden Wohngrundstück eine Pferdekoppel.

Der östliche Teil des Grundstücks wird stark durch seine Topographie mit der Abbaugrube im Zentrum geprägt. Die Grubensohle liegt ca. 5 m unter dem Niveau der größeren Betriebsflächen. Die Böschungen sind locker mit Sträuchern und Bäumen der Ruderalgebüsche bzw. des Pionierwaldes bewachsen. Ein Weg führt die Böschung bis zur Sohle hinab, wo ein kleiner Aufenthaltsbereich mit Bank und Scherrasen angelegt ist.

Die Ufer des flachen Versickerungsbeckens, das auch als Fischteich genutzt wird (SXF), sind relativ schmal und weisen an einigen Stellen Binsen auf. Die Abbaugrube wird im Norden, Westen und Süden von Betriebsflächen begrenzt. Im Osten befindet sich auf diesem Niveau eine Fläche, die für die Pferdehaltung genutzt wird und durch den Tritt der Tiere weitgehend vegetationsfrei ist.

Im Norden schließt eine steile Böschung an, oberhalb derer überwiegend Roteichen sowie Bergahorn, Esche, Winterlinde und andere einheimische Gehölze stehen. Dieser Gehölzbestand bildet einen schmalen Streifen entlang der Grenze zum Friedhof.

Auf dem im Norden des Änderungsbereichs gelegene Wohngrundstück befinden sich ein Pferdestall sowie ein Auslauf für Pferde.

Auch an der östlichen Grenze des Änderungsbereichs schließt sich ein Gehölzbestand an, der jedoch überwiegend von Pionierwaldarten geprägt ist.

Das Betriebsgelände des Fuhr- und Baggerbetriebs nimmt zurzeit auch Teile des südlich anschließenden Flurstücks ein und führt dort Rekultivierungsarbeiten aus (Auffüllung mit unbelastetem Boden, Geländeprofilierung). Dieses aktive Abbaugelände ist nun ebenfalls Teil des Änderungsbereichs. Während der größere zentrale Bereich überwiegend durch Offenboden und einjährige Krautfluren gekennzeichnet ist, befinden sich randlich ältere Ruderalfluren sowie Sträucher (z.B. Rosen) und einige Bäume (z.B. Birken).

Nach Süden schließt die ackerbaulich genutzte Feldflur an, ebenso wie westlich der Straße „Am Heimkenberg". Der nördlich angrenzende Friedhof weist typische Strukturen wie Gräberfelder, Scherrasen und Gehölzbestände auf.

Nordöstlich des Änderungsbereichs schließt eine steil abfallende Böschung mit einem Birken-Pionierwald (WPB) an. Die ältesten Sand-Birken haben bereits einen Durchmesser von > 20 cm. An weiteren Arten sind verschiedene Weidenarten, Grau-Erle, Berg-Ahorn; Zitter-Pappel und Buche beigemischt. Am Fuß dieser Böschung schließen dann ein temporär wasserführender Graben, ein Weg sowie eine Weidefläche an.

---

[1] DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011.- In: Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4

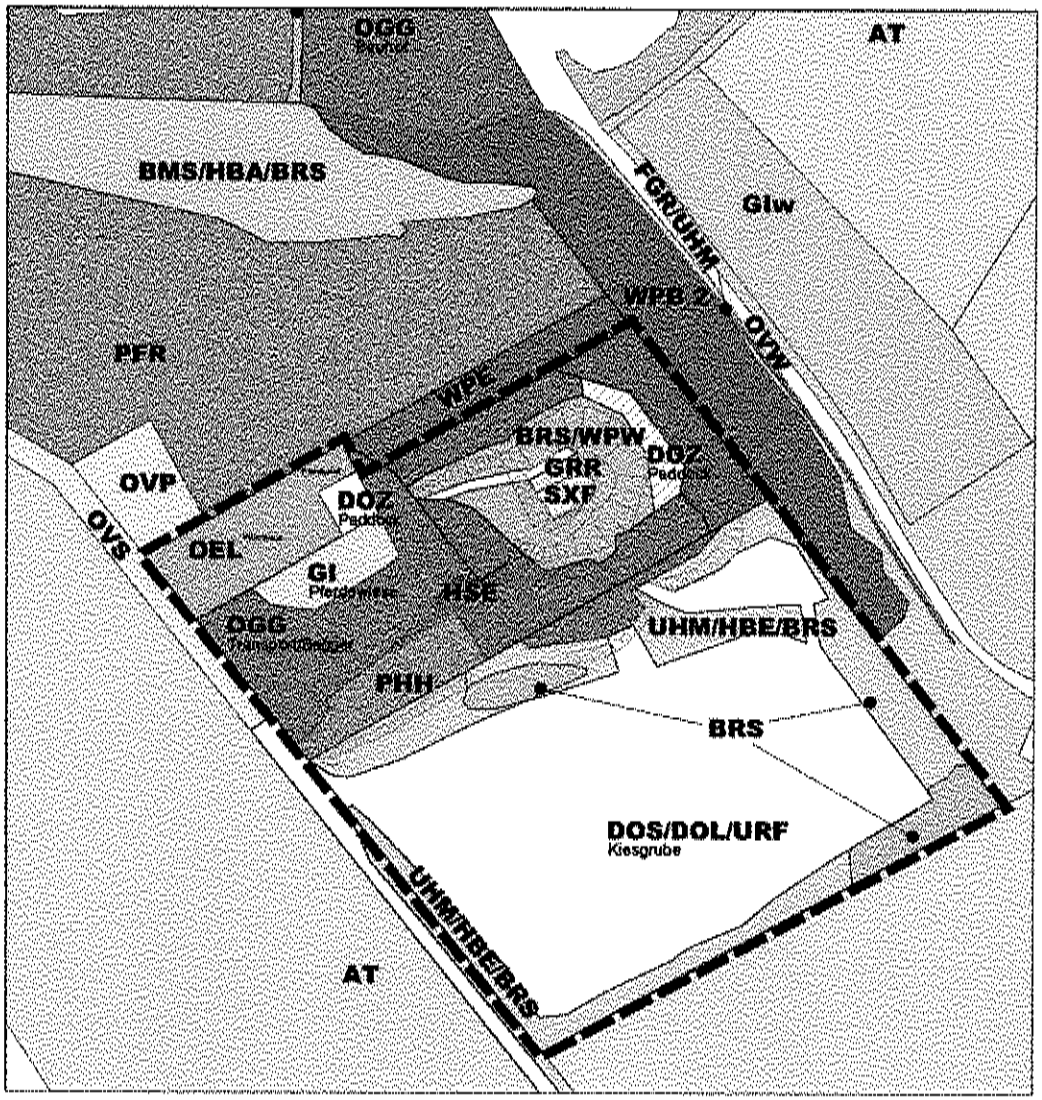

Abbildung 3: Biotop- und Nutzungstypen

WPE	Ahorn- und Eschen-Pionierwald	DOS	Sandiger Offenbodenbereich
WPB	Birken-Pionierwald	DOL	Lehmig-toniger Offenbodenbereich
WPW	Weiden-Pionierwald	DOZ	Sonstiger Offenbodenbereich
BRS	Sonstiges Sukzessionsgebüsch	SXF	Naturferner Fischteich (Versickerungsbecken)
BMS	Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch	OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten	OGG	Gewerbegebiet
GI	Intensivgrünland (w=beweidet)	PHH	Heterogener Hausgarten
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	OVP	Parkplatz
AT	Basenreicher Lehm-/Tonacker	OVS	Straße
PFR	Gehölzreicher Friedhof	OVW	Weg
FGR	Nährstoffreicher Graben		

Im Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der Erfassungen der Biotoptypen auch nach gefährdeten Pflanzenarten (Garve 2004)[2] gesucht. Dabei wurden keine Arten der Roten-Listen erfasst.

Bestand Brutvögel

Neben der Erfassung der Biotoptypen zur Abschätzung der Betroffenheit der Arten- und Lebensgemeinschaften wurde eine Brutvogelkartierung vorgenommen, da Brutvögel für die betroffenen Strukturen aussagekräftige Indikatoren sind.

Die Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden vor Sonnenaufgang (28.03., 18.04., 03.05., 27.05. und 12.06.2009). Dabei wurden in der geplanten Erweiterungsfläche sowie deren Randgebieten sämtliche Arten mit typischem Brutverhalten aufgenommen und die relevanten Daten in einer Tageskarte dokumentiert. Hieraus wurden für jede Art Artenkarten erstellt, aus denen dann die gruppierten Registrierungen (Brutvogelnachweise = BNW) herausgearbeitet wurden (Berthold, Bezzel u. Thielcke 1980).

In Anlehnung an den Brutvogel-Meldebogen des Niedersächsischen Landesamt für Ökologie erfolgt die Statusangabe in den Klassen Brutnachweis, Brutverdacht und Brutzeitfeststellung. Dabei bedeuten:

Brutnachweis:

- Feststellung von Territorialverhalten (Gesang o.ä.) an mindestens 3 Tagen mit wenigsten einwöchigem Abstand am gleichen Platz.
- Altvögel tragen Futter für die Jungen oder Kotballen
- Angriffs- und Ablenkungsverhalten (Verleiten)

Brutverdacht:

- Angst- oder Warnverhalten von Altvögeln
- Balzverhalten
- Feststellung von Territorialverhalten (Gesang o.ä.) an mindestens 2 Tagen mit wenigsten einwöchigem Abstand am gleichen Platz

Brutzeitfeststellung:

- Singendes, balzendes Männchen während der Brutzeit im möglichen Brutbiotop

Im Änderungsbereich selbst wurden 7 Brutvogelarten (8 Paare) erfasst, wobei für Fitis, Bachstelze, Elster und Goldammer der Brutnachweis erfolgte. Weiterhin wurden Dorngrasmücke und Schwarzkehlchen als Brutverdacht erfasst. Entsprechend der vorhandenen Strukturen beziehen sich die Brutvögel überwiegend auf die Gehölzbestände im Änderungsbereich. Nur die Bachstelze nutzt offene Flächen. Im Änderungsbereich sind dies unbefestigte Wege und Lagerflächen. Alle Vogelarten sind aufgrund der europäischen Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Streng geschützte Arten oder Arten, die nach der Roten Liste gefährdet sind, wurden im Änderungsbereich nicht festgestellt.

Auf dem benachbarten Friedhof wurden relativ viele Arten festgestellt. Hier kommt auch die Nachtigall vor, die in der Roten-Liste für Niedersachsen3 als gefährdet eingestuft ist. Der Star, der hier ebenfalls nachgewiesen wurde, wird in der Vorwarnliste geführt. In der östlich angrenzenden Böschung wurde der Kuckuck nachgewiesen (gefährdet).

---

[2]Garve, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 (1): 1-76; Hannover

[3]Krüger, T. u. B. Oltmanns (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 3/2007

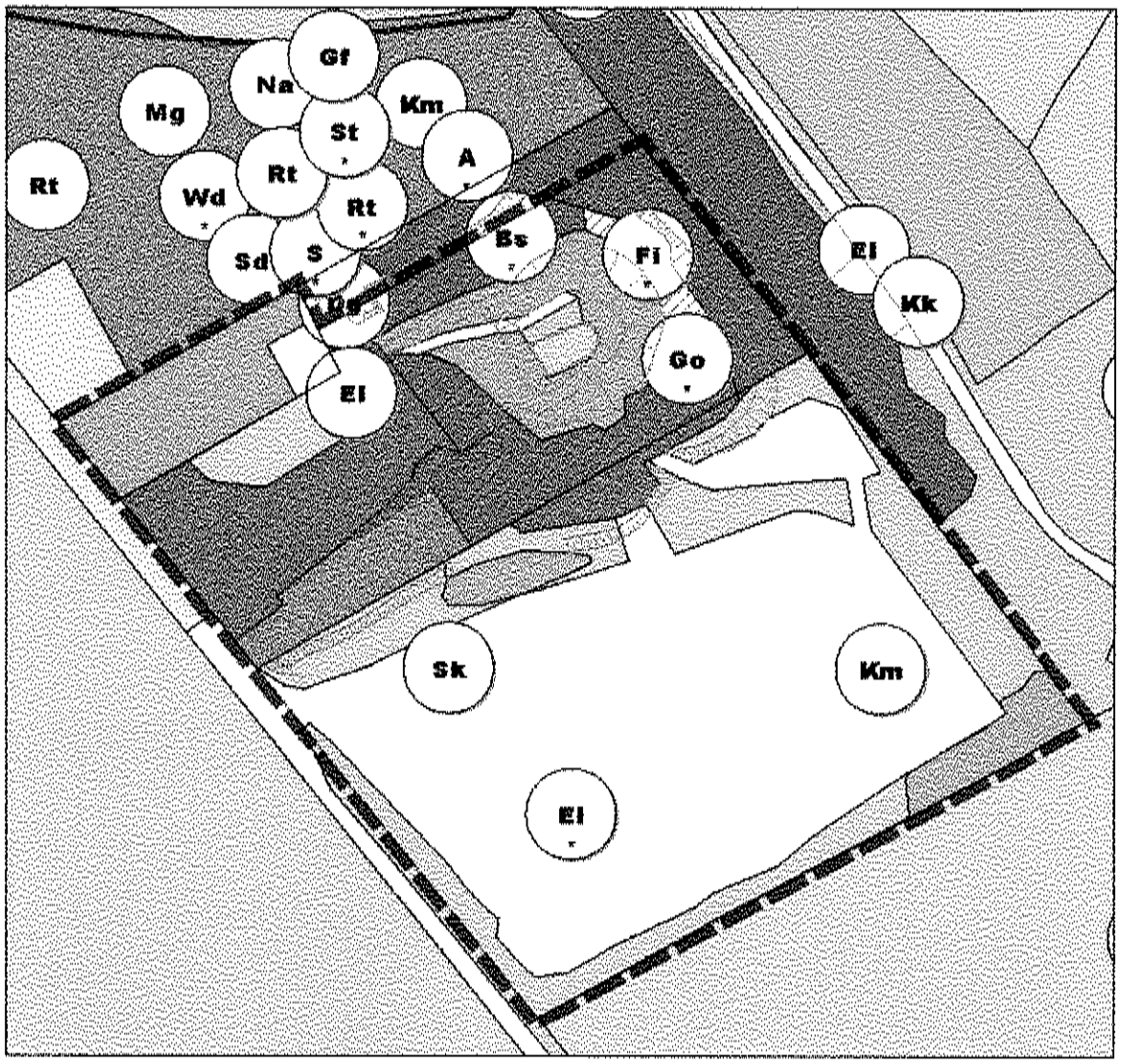

Abbildung 4: Brutvögel im Plangebiet (siehe Tabelle 2)

Die meisten der festgestellten Vogelarten besitzen keine speziellen Ansprüche an ihren Lebensraum und sind in landschaftsüblichen Biotopen wie z. B. Feldgehölzen, Wäldern, Parks und Hecken kontinuierlich anzutreffen. Viele haben in Siedlungsbereichen und Dorfrändern einen überproportionalen Anteil gegenüber anderen Brutvögel.

Tabelle 2: Im Änderungsbereich und der Umgebung nachgewiesene Brutvögel

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Kürzel	RL-Nds 2007	Vorkommen im Änderungsbereich
Turdus merula	Amsel	A	-	-
Motacilla alba	Bachstelze	Bs	-	BN
Sylvia communis	Dorngrasmücke	Dg	-	BV
Pica pica	Elster	El	-	BN
Phylloscopus trochilus	Fitis	Fi	-	BN
Emberiza citrinella	Goldammer	Go	-	BN
Chloris chloris	Grünfink	Gf	-	-

Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	Hr	-	-
Parus major	Kohlmeise	Km	-	BV
Cuculus canorus	Kuckuck	Kk	3	-
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	Mg	-	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Na	3	-
Columba palumbus	Ringeltaube	Rt	-	-
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	Sk	-	BV
Turdus philomelos	Singdrossel	Sd	-	-
Sturnus vulgaris	Star	S	V	-
Carduelis carduelis	Stieglitz	St	-	-
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	Wd	-	-
Erläuterungen: BN = Brutnachweis BV = Brutverdacht	RL Nds 2007 = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel: 1 = vom Ausstreben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste			

Aufgrund des seit der Erfassung eher intensivierten Nutzungen und Rekultivierungsmaßnahmen ist heute gegenüber dem erfassten Artenbestand keine erhebliche Zunahme des Brutvogelbestandes zu rechnen. Eine Besonderheit stellt jedoch eine durch die Rekultivierungsmaßnahmen entstandene Abbruchkante dar, die zurzeit durch Uferschwalben genutzt wird. Diese Struktur soll durch die angestrebte Entwicklung nicht beeinträchtigt werden, auch wenn ihr Erhalt nicht auf Dauer zu sichern ist. Die fortschreitende Erosion wird hier langfristig zu einer Böschung anstelle der Steilwand führen. Näheres zur Erhalt der Brutplätze regelt der Bebauungsplan „Heimkenberg".

Bestand Kriechtiere

Zur Erfassung der Amphibien wurden drei Begehungen durchgeführt (09.04., 11.04. und 09.05.2011), darunter zwei Tagesbegehungen und eine nächtliche Kontrolle. Am Tage erfolgte die Aufnahme der Gewässer und der Amphibien bzw. deren Laich. Die Nachtbegehung diente als Kontrolle. Die Ansprache der Tiere erfolgte vor Ort. Die Erfassung der Reptilien erfolgte überwiegend nach dem Zufallsprinzip. Da diese sehr wärmeliebenden Arten bei warmem Wetter mit längerer Sonnenscheindauer stets aktiv sind, werden sie in aller Regel in den potentiellen Lebensräumen bei mehrfachen Begehungen auch erfasst. Zusätzlich wurden Kleinstrukturen wie südexponierte Hecken, Ruderalstellen oder offene Böschungsbereiche gezielt nach Reptilien abgesucht.

Amphibien: Insgesamt wurden 2 Oberflächengewässer untersucht. In dem Gewässer im Änderungsbereich befand sich im Frühjahr 2011 noch Wasser. Der Wasserstand lag jedoch schon im April sehr niedrig. Der im südlich gelegenen Bodenabbau gelegene Flachwasserbereich war zur selben Zeit trocken und blieb es auch bis zur letzten Begehung. Heute ist diese Tümpel in Zuge der Rekultivierung (Verfüllung) des Bodenabbaus verschwunden. Im Änderungsbereich wurden insgesamt 3 Amphibienarten nachgewiesen. Alle Amphibienarten sind gesetzlich besonders geschützt. Streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Tabelle 3: Im Änderungsbereich nachgewiesene Amphibienarten

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Reproduktionsnachweis
Rana esculenta	Teichfrosch	-
Bufo bufo	Erdkröte	ja
Triturus vulgaris	Teichmolch	-

Erdkröte, Teichmolch und Teichfrosch sind sowohl in Niedersachsen als auch im Bundesgebiet allgemein verbreitet (Günther 1996[4], Rühmekorf 1970[5]). Sie kommen in fast allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor (Podloucky & Fischer 1991[6]). Der Nachweis dieser Arten im Untersuchungsgebiet spiegelt die weite Spanne der Habitatansprüche wieder und verdeutlicht, dass sie in nahezu allen Gewässertypen ausreichende Lebensbedingungen finden. Zumindest von Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch ist bekannt, dass sie sich – allerdings unter suboptimalen Bedingungen – auch in fischereilich genutzten Gewässern halten können (Günther 1996).

Reproduktionsnachweise gelangen nur von der Erdkröte. Die Art deponierte ihre Laichschnüre im südlichen Teil des Gewässers, wo sich ein kleiner Bereich mit Ufervegetation befindet. Trotz Nachsuche gelang kein Repoduktionsnachweis der beiden anderen Arten, die ihre Eier unter Wasser ablegen. Aufgrund des sehr trüben Wassers war eine Absuche nicht möglich. Mit den nachgewiesenen Arten ist das potentiell mögliche Arteninventar vollständig. Alle anderen zumindest theoretisch vorkommenden Amphibienarten haben engere Habitatansprüche, die im Untersuchungsraum nicht gegeben sind.

Reptilien: Im Untersuchungsgebiet wurden 2011 keine Reptilien nachgewiesen

Hinweise auf eine wesentliche Änderung des Artenbestandes der Kriechtiere seit 2011 gibt es nicht.

Auswirkungen

Da der die Flächennutzungsplanänderung die Ausweitung der Gewerbeflächen ermöglichen soll, sind Biotopumwandlungen zu erwarten. Die in der ursprünglichen Planung vorgesehene Beseitigung des Laichgewässers kann nun aufgrund der Hinzunahme der südlich gelegenen Abbaufläche vermieden werden. Für das Laichgewässer erfolgt nun die Darstellung Grünfläche. Veränderungen am Laichgewässer und den nördlich und östlich gelegenen, potentiellen Landlebensräumen der nachgewiesenen Amphibien sind nicht geplant

Die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen im Sinne des BNatSchG und die daraus resultierende Ermittlung der notwendigen Kompensation erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Heimkenbrg" für das Gelände des Fuhr- und Baggerbetriebs und die geplante Erweiterung auf der Fläche des angrenzenden Bodenabbaus. Dabei ist für den derzeitigen Bodenabbau das Rekultivierungsziel „Acker" als Grundlage der Eingriffsregelung anzunehmen.

Für die gemischte Baufläche wurde noch keine verbindliche Bauleitplanung begonnen.

Im Rahmen einer entsprechenden Kartierung wurden keine besonders störungsempfindlichen Vogelarten nachgewiesen. Für den Brutvogelbestand benachbarter Flächen sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten, da die vorhandene Nutzung innerhalb des Änderungsbereichs nur räumlich ausgeweitet werden soll und eine erhebliche Steigerung von Immissionen oder anderen Störwirkung nicht zu erwarten ist.

Die Beseitigung der Gehölze führt zu Beeinträchtigungen entsprechender Brutvögel (Dorngrasmücke, Elster, Fitis und Goldammer). Die Bachstelze nutzt offensichtlich eher Flächen, die erst durch die gewerbliche Nutzung entstehen (unversiegelte Lagerflächen o.ä.). Hinsichtlich des Artenschutzes ist darauf zu achten, dass die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brut- und Setzzeit stattfindet.

Auswirkungen auf die erfassten Amphibien können aufgrund der nun geplanten Darstellung als Grünfläche vermieden werden. Näheres regelt der Bebauungsplan „Heimkenberg".

---

[4] Günther, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena 1996, 825 S..

[5] Rühmekorf, E. (1970): Die Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen. Beiheft zu Natur, Kultur und Jagd; Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens, Jahrgang 23/24.

[6] Podloucky, R. & C. Fischer: Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen. Zwischenauswertung von 1981-1989 (unveröffentlich)

4.1.7 Landschaftsbild

Bestand

Aufgrund der topografischen Situation des Plangebietes, der Gehölzbestände sowie der Bebauung an der Straße am Heimkenberg sind Sichtbeziehungen ins Innere des Plangebietes deutlich eingeschränkt. Die Nutzungen des Fuhr- und Baggerbetriebs ist nur an der straßenseitigen Bebauung erkennbar. Insofern bestehen hier günstige Strukturen hinsichtlich der Einbindung in die Landschaft.

Auswirkungen

Die beabsichtigte räumliche Ausweitung der gewerblichen Nutzung kann gegenüber dem festgelegten Rekultivierungsziel „Acker" zu einer Minderung des landschaftsästhetischen Wertes führen. Daher sind im Rahmen des B-Planes „Heimkenberg" geeignete Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung festzusetzen. Durch randliche Sichtschutzwälle und Bepflanzungen können die potentiellen Beeinträchtigungen erheblich verringert werden.

4.1.8 Mensch

Bestand

Im Änderungsbereich und dessen Umfeld sind verschiedene schutzwürdige Nutzungen zu beachten, insbesondere:

- das Wohnhaus mit Pferdehaltung (Außenbereich), zukünftig gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan
- der Friedhof mit Andachtshalle sowie
- die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche westlich der Straße „Am Heimkenberg" (im Rahmen der 19. FNP-Änderung soll hier eine Verringerung erfolgen)

Auswirkungen

Bewertungsmaßstäbe für Gewerbelärm sind die DIN 18005[7] und die TA Lärm[8], für Verkehrslärm ist die 16. BImSchV[9] heranzuziehen. Die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 sind in Tabelle 4 aufgeführt.

Als Grundlage der Beurteilung der Lärmsituation an den betroffenen schutzwürdigen Nutzungen wurde 2012 im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Heimkenberg" ein schalltechnisches Gutachten erstellt[10], das die Emissionen der im damaligen Entwurf geplanten gewerblichen Baufläche sowie der anderer Planungen mit Bedeutung für die gleichen Immissionsorte untersucht und die resultierenden Immissionen prognostiziert. Zu den weiteren Vorhaben gehörte eine Gewerbefläche, die sich an den vorhandenen Betrieb zur Schlackeaufbereitung westlich anschließt und auch im FNP entsprechend dargestellt ist, sowie eine Fläche für großflächigen Einzelhandel, die durch die Gemeinde nicht weiterverfolgt wird. Das Gutachten stellt für die geplanten Gewerbeflächen eine Kontingentierung der gewerblichen Emissionen auf (abstrakter Planfall), die in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden sollen und untersucht im zweiten Schritt, ob die Emissionen des

---

[7]Schallschutz im Städtebau, Deutsches Institut für Normung 1987

[8]TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm- TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

[9]Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist

[10]Bonk-Maire-Hoppmann (2012): Schalltechnisches Gutachten zu den Bebauungsplänen vorhabenbezogener Bebauungsplan „Heimkenberg", Bebauungsplan Schapersberg II" und der Bauleitplanung „Schunterpark" auf dem gebiet der Gemeinde Süpplingen – 06132/II – Garbsen, 23.2.2012

konkreten Gewerbebetriebs die Orientierungswerte ebenfalls einhalten. Ausgehend von diesen Werten und entsprechenden Ansätzen für andere gewerbliche Flächen, die auf die betrachteten Immissionsorte wirken, werden die maßgeblichen Richtwerte eingehalten. Obwohl im derzeitigen Änderungsbereich als auch in anderen berücksichtigten Bereichen des Schallgutachtens sich die konkreten Planungen verändert haben, weist es doch die grundsätzliche Realisierbarkeit gewerblicher Nutzungen in diesen Bereichen nach und unterbreitet einen Vorschlag für die abstrakte Kontingentierung der Emissionen. Für die vorliegende FNP-Änderung ist dies eine ausreichende Basis, um die grundsätzliche städtebauliche Einordnung der dargestellten gewerblichen Bauflächen vornehmen zu können. Dabei ist davon auszugehen, dass mit der veränderten Planung unter Einbeziehung des südlichen Bodenabbaus keine Ausweitung betrieblicher Aktivitäten gegenüber dem im Gutachten berücksichtigten Entwurf erfolgt. Für die Ebene des Bebauungsplans ist jedoch eine Aktualisierung der schalltechnischen Beurteilung als Grundlage der Festsetzungen zum Immissionsschutz erforderlich.

Tabelle 4: Orientierungswerte für Gewerbelärmimmissionen

	Orientierungswert (DIN 18005) tags/nachts
Wohnhaus, Außenbereich, zukünftige Darstellung: gemischte Baufläche	60/45
Friedhof, Trauerhalle	55/55
Allgemeines Wohngebiet, Darstellung im Flächennutzungsplan	55/40
tags: 6.00 - 22.00, nachts: 22.00 – 6.00	

Die Verkehrssituation wird durch die beabsichtigte Bauleitplanung nicht geändert und hinsichtlich der Verkehrsmengen ist keine erhebliche Vergrößerung zu erwarten. Insofern ist für die Immissionssituation im Verlauf der Straße Friedhofsweg / Am Heimkenberg keine spürbare Veränderung zu erwarten.

4.1.9 Kultur- und Sachgüter

Im Änderungsbereich können archäologische Funde oder Befunde ausgeschlossen werden, da es sich um eine ehemalige Abbaufläche handelt. Andere bedeutende Kultur- oder Sachgüter sind ebenfalls nicht vorhanden.

4.1.10 Eingriffsregelung

Vermeidung / Minimierung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend der §§ 13 ff BNatSchG[11] zu berücksichtigen.

Danach sind Beeinträchtigungen grundsätzlich auf das notwendige Maß zu reduzieren. In der Bauleitplanung betrifft dies insbesondere die Standortbestimmung auf der Ebene des Flächennutzungsplans. Im vorliegenden Fall wird durch die Erweiterung des vorhandenen Betriebsgeländes eine wesentlich größere Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle vermieden.

[11]Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist

Ausgleich

Der Ausgleich nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Dabei geht es um Bodenextensivierung und Gehölzpflanzungen. Da die gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich räumlich ausgeweitet werden soll, ist eine vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung im Änderungsbereich selbst nicht möglich.

Auch ohne einen konkreten Flächennachweis erscheint es grundsätzlich möglich, Flächen für bodenextensivierende Maßnahmen (Stilllegung ackerbaulich genutzter Flächen) im vom Eingriff betroffenen Naturraum verfügbar zu machen.

4.1.11 Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen dieser FNP-Änderung nicht vorgesehen.

4.1.12 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Planung soll eine maßvolle Entwicklung eines Gewerbebetriebs auf dem bestehenden Gewerbegrundstück im bisherigen Außenbereich planungsrechtlich abgesichert werden. Dabei geht es in erster Linie um eine räumliche Ausdehnung der bisherigen Nutzungen, insbesondere von Lager- und Abstellflächen. Eine erhebliche Steigerung von Immissionen ist nicht zu erwarten, und für die Nutzung entsprechend der Betriebsbeschreibung wurde in einer Schallprognose die Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen.

Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch Versiegelung und Biotopumwandlung zu erwarten. Dabei sind Gehölzbestände und ein aktiver Bodenabbau betroffen. Der Bodenabbau ist in der Eingriffsregelung mit seinem Rekultivierungsziel „Acker" zu berücksichtigen.

5 Literaturverzeichnis

Birkigt - Quentin. (2004). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt.*

Niedersächsischer Städtetag. (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.*